TÄTIGKEITSBERICHT

DER KANTONALEN DENKMAL- UND HEIMATSCHUTZKOMMISSION 2010

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

INHALT

DIE DHK UND DAS GESETZ ÜBER DEN DENKMAL- UND HEIMATSCHUTZ IN DER AUSEINANDERSETZUNG S. 2

UMNUTZUNG UND DENKMALSCHUTZ S. 7

HEUTE WOHNT MAN «HINDEN USE» S. 13

FENSTER UND FENSTERLÄDEN: PFLEGE VON DETAILS S. 17

QUARTIERPLÄNE: DIE GRÖSSEREN ZUSAMMENHÄNGE IM AUGE BEHALTEN S. 19

SUBVENTIONEN S. 24

UNTERSCHUTZSTELLUNGEN S. 26

VERSCHIEDENES S. 28

WEITERE TÄTIGKEITEN S. 29

DIE DHK UND DAS GESETZ ÜBER DEN DENKMAL- UND HEIMATSCHUTZ IN DER AUSEINANDERSETZUNG

«Die Kantonale Denkmalpflege steht mit ihrer Arbeit oft im Gespräch. Dies ist gut so. Denn als staatliche Institution handelt sie im öffentlichen Auftrag und hat nichts zu verbergen. Allzu oft wird ihre Tätigkeit allerdings als ‹Behinderung› oder als ‹Einschränkung› missverstanden. Wahr ist, dass immer wieder persönliche Interessen öffentlichen Interessen gegenüberstehen. Hier handelt die Denkmal- und Ortsbildpflege als Anwalt der Öffentlichkeit.»[1]

Dies schrieb die damalige Regierungsrätin und Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion, Elsbeth Schneider-Kenel, im Jahr 2004. Bereits vier Jahre früher hatte der Landrat ein Postulat überwiesen, welches das Einspracherecht der Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) aufheben wollte.[2] Sechs Jahre später folgte im Landrat eine Motion, welche die Basler Zeitung so zusammenfasste: «Der Landrat will den Denkmalschutz lockern.»[3]

Der Denkmalschutz steht im Gespräch – mehr noch: in der Auseinandersetzung.

Worum geht es? Ist der Denkmalschutz überflüssig geworden oder zu streng? Sollen der DHK die Zähne gezogen werden? Wo sind die Steine des Anstosses? Wo besteht Änderungsbedarf?

Die Landratsdebatte von Ende Jahr soll hier zum Anlass genommen werden, um die öffentliche Aufgabe von Denkmalschutz und DHK einmal mehr zu erläutern und die Reibungsflächen zwischen den unterschiedlichen Interessen, die sich bei der Aufgabe ergeben, zu thematisieren.

Die Kantonale Denkmalpflege (KD) und die DHK stützen sich bei ihren Aufgaben auf das Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) vom 9. April 1992, das auf den 1. Januar 1993 in Kraft trat. Das Gesetz bezweckt «die Schonung, den Schutz und die Sicherung von Ortsbildern und Kunstdenkmälern».[4] Diese Aufgabe übernimmt die Fachsstelle Kantonale Denkmalpflege.[5] Sie wird dabei von der verwaltungsunabhängigen DHK unterstützt, die unter anderem folgende Aufgaben wahrnimmt:

- **Sie bewilligt Subventionen an denkmalrelevante Kosten bei Renovationen von geschützten Gebäuden, resp. sie beantragt Subventionen, die 50 000 Franken übersteigen, beim Regierungsrat.**
- **Sie beantragt dem Regierungsrat die Aufnahme von Gebäuden und anderen denkmalwürdigen Objekten ins Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons.[6]**
- **Sie begutachtet Gesuche für Bauten und Anlagen sowie Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden.**

- **Und die DHK ist «in allen Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt».[7]**
- **Die KD ist ex officio in der DHK vertreten.**

In erster Linie ist es das Einspracherecht, das der DHK den negativen Ruf der Verhinderin und Verzögererin eingetragen hat. Wie berechtigt ist dieser Ruf? Welchen Ursprung hat das Gesetz, das einer Kommission diese Kompetenz einräumt?

Die Vorgeschichte des DHG geht im Wesentlichen auf den Bauboom in der Nachkriegszeit zurück. Während der Schutz von Baudenkmälern vor dem Zweiten Weltkrieg weitgehend das Anliegen einer kleinen, kunsthistorisch interessierten und engagierten Minderheit gewesen war, löste der Bau- und Abrissboom der 1960er und 1970er Jahre ein Umdenken in breiten Schichten der Bevölkerung aus.

Mit der Ernennung eines kantonalen Denkmalpflegers 1969[8] und der Erarbeitung der bisherigen drei Bände der Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft[9] begann ein Prozess, der dem wachsenden Bedürfnis nach Einflussnahme der Öffentlichkeit und des Staates auf die Erhaltung des gebauten Kulturgutes Rechnung trug. Das Anliegen, den Umgang mit der engeren Umwelt, der natürlichen und der gebauten, nicht allein den allenfalls kurzlebigen Bedürfnissen des Marktes oder Einzelner zu überlassen, wurde in der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 30. November 2008 nochmals kräftig bestätigt.

Abb. 1: Binningen 2011; Vexierbild: Wo ist das Schloss? – Die historisch gewachsene Bausubstanz ist kaum mehr auszumachen

Die eidgenössische Initiative für die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts wurde im Kanton Basel-Landschaft im Verhältnis 7:1 und von allen Bezirken abgelehnt. Es zeigte sich, dass eine grosse Mehrheit der Stimmberechtigten Instanzen wünscht, die den Umgang mit der Umwelt kontrollieren – jener Umwelt, in der wir alle leben und die für alle den unmittelbaren Bezugspunkt und damit ein Stück Heimat bildet. Zweifellos besteht ein Konflikt zwischen dem individuellen Anspruch an den Staat, den Privatbesitz zu garantieren, und dem Anspruch der Öffentlichkeit, das gewachsene Kulturgut als Teil der kollektiven Geschichte vor Verunstaltung und Zerstörung zu schützen. Die DHK übernimmt damit eine Aufgabe, die ihr die Öffentlichkeit übertragen hat und der sie sich in der Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Interessen in deren Auftrag stellt.

Dieser Überlegung schloss sich der Regierungsrat an: Er beantragte am 6. April 2010 dem Landrat, das Postulat Ritter von 2000 abzuschreiben, das die Beseitigung des Beschwerderechts der DHK forderte. Und er zeigte auf, dass die DHK nur sehr zurückhaltend Gebrauch von ihrem Beschwerderecht macht und dass sie die Entscheide von Behörden selbst nicht umstossen, sondern nur vom Kantonsgericht überprüfen lassen kann.[10] Der Landrat folgte dem Antrag des Regierungsrates und schrieb das Postulat ab.

Am 11. November desselben Jahres behandelte der Landrat eine Motion, die monierte, die Denkmalschutzbehörde schränke Veränderungen an Gebäuden in Kernzonen und an geschützten Objekten zu rigoros ein und behindere so eine zeitgemässe Nutzung, oft gestützt auf willkürlich erscheinende oder wenig transparente Entscheide. Der Landrat überwies die Motion gegen den Willen der Regierung, was zur oben zitierten Schlagzeile führte, der Denkmalschutz solle eingeschränkt werden.

Die DHK nimmt die aufgeworfenen Fragen sehr ernst. In einer gemeinsamen Sitzung mit Regierungsrat Jörg Krähenbühl wurde die Motion eingehend besprochen. Die Debatte im Landrat zeigt deutlich, dass hier verschiedene Problemkreise ineinandergreifen:

- Einerseits gibt es den Interessengegensatz zwischen einem möglichst weitgehenden privaten Nutzungsrecht und der Regulierung im Bereich der Kernzonen und geschützten Gebäude.
- Anderseits kommt in der Debatte auch die Verteidigung der Gemeindeautonomie gegenüber dem Kanton zum Ausdruck.

Dies sind staatspolitische Fragen, über die die DHK nicht zu befinden hat.

- Daneben spielt die Diskussion um die erneuerbaren Energien eine wesentliche Rolle: Sollen die Dachlandschaften in den Kernzonen für die Platzierung von Solaranlagen grundsätzlich geöffnet werden? Wo sollen die Kompetenzen für die Bewilligung liegen: bei der Gemeinde oder beim Kanton?

Die DHK hat diesbezüglich ihre dezidierte Meinung bereits mehrmals festgehalten: Der

Kanton hat eine sehr liberale Praxis und Gesetzgebung: Ausserhalb der Kernzonen braucht es im Siedlungsgebiet keine Bewilligung für Solaranlagen. Hier liegen 80 Prozent der Dachflächen – ein riesiges, weitgehend unausgeschöpftes Potential zur Förderung und Gewinnung solarer Energie. In den Kernzonen liegen weniger als 10 Prozent der Dachflächen. Mit der vorgeschlagenen Aufhebung des Schutzes auf den Kernzonendächern würden die Nachhaltigkeit der Energiegewinnung sowie die Einsparung von fossilen Energieträgern nur vordergründig und in geringem Masse gefördert, aber es würden dafür historisch gewachsene Strukturen unwiderrufbar geopfert. Dies würde letztlich zu einer nachhaltigen Verarmung der Ortsbilder und damit des Landschaftsbildes im Kanton Basel-Landschaft führen. Der Schutz der natürlichen darf nicht gegen den Schutz der kulturellen Umwelt ausgespielt werden! Schliesslich versucht die KD, auch in den Kernzonen individuelle Lösungen für Solaranlagen zu finden, die das Ortsbild nicht stören.[11] Zur Frage der Handhabung und Praxis von Solaranlagen in Kernzonen hat der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die KD vertreten ist und deren Ergebnisse demnächst erwartet werden.

Lassen wir die systembedingten Gegensätze zwischen Regierung und Parlament sowie zwischen den verschiedenen Parteien beiseite, die in der Debatte vom 11. November ebenfalls zum Ausdruck kamen, dann bleibt im Wesentlichen ein Punkt, zu dem die DHK selbst aufgerufen ist, Stellung zu beziehen: zum Vorwurf der Unberechenbarkeit, ja Willkür, die den Entscheiden der Denkmal- und Ortsbildpflege anhaften und die Rechts- und Planungssicherheit einschränken sollen.[12]

Es war schwierig, aus den Voten in der Landratsdebatte die konkreten Mängel herauszuschälen, die zu Verbesserungsvorschlägen führen können.[13] Dennoch ist der Vorwurf der Willkür gravierend – ob er nun eher auf einseitiger Wahrnehmung oder auf tatsächlichen Vorfällen basiert – und muss nachverfolgt werden. Der Regierungsrat hat zu prüfen, ob eine Gesetzesrevision oder Weisungen der richtige Weg zur Lösung sein werden. Für die DHK ist es jedenfalls erforderlich, die gestalterischen Grundsätze der Ortsbildpflege schriftlich festzuhalten und öffentlich zu machen.

Denkmalschutz und Ortsbildpflege bedeuten Arbeit an einzelnen individuellen Objekten und Ortsbildern. Pauschale Lösungen können somit nicht angeboten werden. Denkmal- und Ortsbildpflege versuchen daher, bei ihrer Begleitung und Beratung auf die individuelle Situation einzugehen und angepasste Lösungen vorzuschlagen. Der in der Motion getadelte Ermessensspielraum ist eine Voraussetzung, damit veränderte Anforderungen denkmalgerecht umgesetzt werden können. Dies kann leicht dazu führen, dass auch sachlich und fachlich begründete Entscheide auf der Gratwanderung zwischen Erhalt der historischen Substanz und Anpassung an neue Nutzungen und Bedürfnisse als «Geschmacks-

sache» oder sogar als Willkür empfunden werden. In dieser Frage sollen Transparenz und Information vermehrt Beachtung finden. Es gilt, Merkblätter zu relevanten Themen zu erarbeiten, die aufzeigen, wo und warum es Ermessensspielräume geben muss, damit sich adäquate Lösungen finden lassen.[14]
Die DHK stellt allerdings auch fest, dass ihr von den vielen Umnutzungen, grösseren und kleineren Renovationen und Umbauten historischer Bauten und Anlagen, welche die KD begleitet, bloss wenige zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden, weil sie kontrovers sind. In der Auseinandersetzung um den Denkmalschutz geht oft vergessen, dass sich Bauherrschaft und Denkmalpflege meistens einigen können.
Im Berichtsjahr nahm der Landrat auch das Bauinventar Baselland (BIB) zum Anlass für ein Postulat:[15] Es bemängelte, dem BIB fehle die gesetzliche Grundlage. Dem hielt der Regierungsrat in seiner Antwort entgegen, dass der Landrat selbst am 2. November 2000 den Auftrag erteilt hatte, ein Inventar von schützenswerten Objekten anzulegen, diese also wissenschaftlich zu dokumentieren und zu bewerten. Gemeinden und Grundeigentümerschaften waren bei der Erarbeitung einbezogen worden. Als 2008 das BIB vorlag, sprach sich die DHK dafür aus, dieses im Internet zu veröffentlichen, was jedoch aus Datenschutzgründen unterblieben ist.[16] Das BIB kann und soll nicht nur den Gemeinden und Eigentümern als Planungsinstrument dienen, sondern ist auch für Bürgerinnen und Bürger eine hervorragende Orientierung über die historischen Kulturgüter des Kantons. Es wäre unsinnig, diese aufwändige Bewertung der kulturellen Schätze unseres Kantons verschlossen zu halten. Denn Denkmal- und Ortsbildschutz ist nicht nur eine Aufgabe der Behörden, sondern ein Anliegen aller, denen daran liegt, die gewachsene Kultur zu erhalten und in die heutige Welt zu integrieren.

UMNUTZUNG UND DENKMALSCHUTZ

Wenn Gebäude erhalten werden sollen, müssen sie genutzt werden. Sollen sie genutzt werden, müssen sie den heutigen Standards und Bedürfnissen angepasst werden. Diese Forderung steht in einem Spannungsverhältnis zum Gebot der Erhaltung der historischen Substanz. Es ist die Aufgabe der Denkmalpflege, in diesen Situationen den Weg zu Lösungen zu weisen, die oft widersprüchlichen Anforderungen gerecht werden müssen, ohne oberflächliche Kompromisse einzugehen. Einige Beispiele sollen die Problematik darstellen, mit der die DHK in ihrem Aufgabenbereich konfrontiert ist.

DACHLANDSCHAFTEN

Die Kernzonen der historischen Siedlungen sind geprägt von den Dachlandschaften. Gerade im Baselbiet liegen die alten Siedlungskerne oft in Tälern und sind von oben einsehbar. An den Dächern erkennen wir die Lage des charakteristischen historischen Kerns, und wir sehen, wo die neuere Besiedelung beginnt. Mit der Umwandlung des ehemaligen Agrar- und Heimarbeitskantons in einen modernen Industrie- und Dienstleistungsstandort haben auch die alten Bauten ihre Funktion geändert. Die ehemaligen Ökonomien wurden und werden umgenutzt. Die grossen charakteristischen Dächer über den Wohnteilen, die früher als ungeheizte Speicher und Lagerräume, allenfalls als ungeheizte Schlafkammern gedient hatten, wurden und werden zum Wohnen ausgebaut.[17] Licht und Luft müssen in diese neu gewonnenen Arbeits- und Wohnräume geleitet werden, der bisher brach liegende, ungedämmte Dachstock muss gegen Kälte und Wärme isoliert werden – die Dachlandschaften werden verändert.
Im Berichtsjahr beschäftigte sich die DHK mit zwei Umbauten, welche die Dachlandschaft verändern, das heisst beeinträchtigen. Nicht zur Diskussion stand jedoch, ob diese Umnutzungen vorgenommen werden sollten, die Frage war bloss wie: Welche Massnahmen sind als denkmalverträglich einzustufen, und welcher Spielraum besteht für die Eigentümer, das Gebäude so zu nutzen, wie sie es sich wünschen?

MÜHLE BIEL-BENKEN

Der markante, kantonal geschützte spätgotische Giebelbau der Mühle bildet zusammen mit den weniger alten, aber ebenfalls stattlichen Ökonomiegebäuden ein Ensemble, dessen Eindruck von Geschlossenheit von den grossen zusammenhängenden Dachflächen bestimmt wird. Durch den Ausbau der Mühle und den Umbau der angrenzenden Scheune sollte mehr zeitgemässer Wohnraum geschaffen werden. Ein erstes Projekt sah einen Ausbau vor, der die Scheune mit dem Dach der Mühle verbunden und damit Dach-

Abb. 2, 3: Dachlandschaft mit und ohne Dachaufbauten

Abb. 4: Mühle Biel-Benken mit Scheune
Abb. 5: Plan Nordfassade der Scheune mit Dachaufbauten

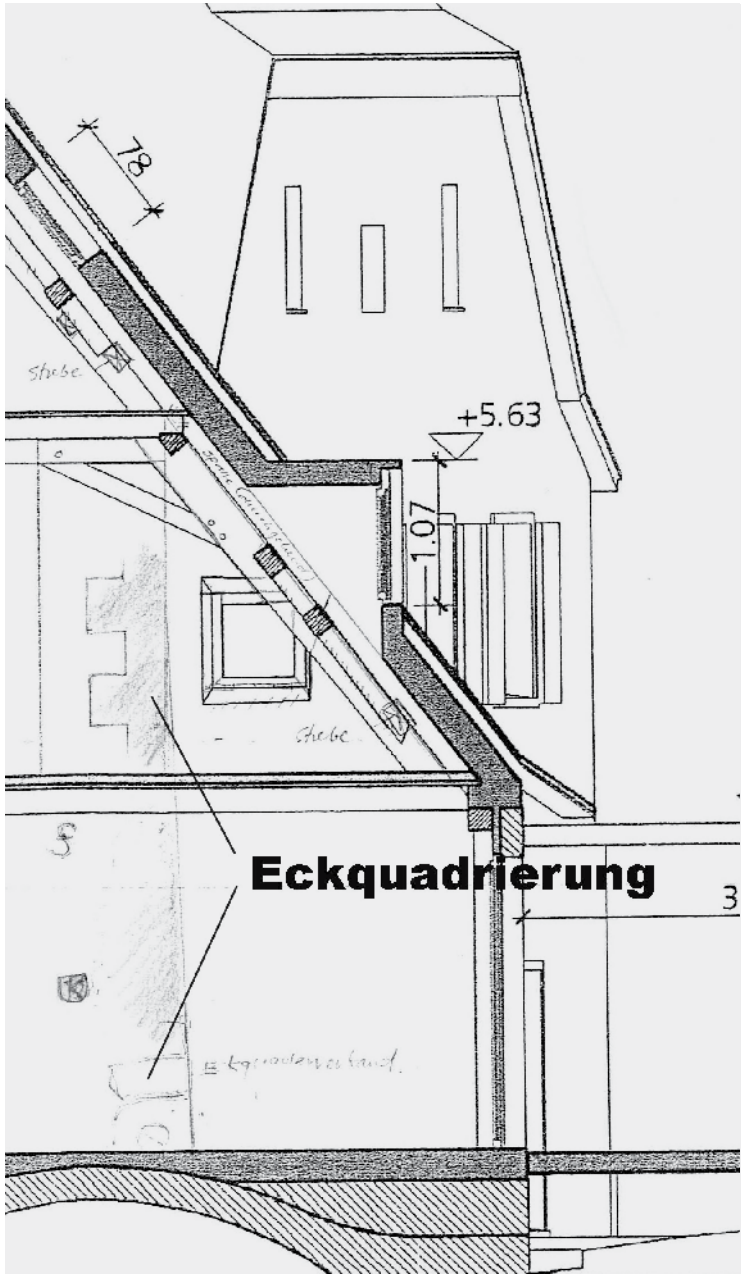

Abb. 6: Wandmalerei (Eckquadrierung)

aufbauten nicht nur auf dem Scheunendach, sondern auch auf dem (links in Abb. 4 sichtbaren) Dach der Mühle bedingt hätte. Die dafür benötigten Eingriffe erachtete die Kommission als zu umfangreich.

In den Augen der Kommission standen die Ansprüche der Eigentümer an ein zeitgemässes Wohnen dem integralen Schutz der historischen Bausubstanz gegenüber. Ein Umbau zu Wohnzwecken erforderte Dachaufbauten und eine Wärmedämmung des Daches, was zwangsläufig dazu führte, dass das Dach über der Scheune erhöht werden musste und damit das geschlossene Gesamtbild des Daches über den Ökonomiegebäuden zerstört wurde. Zugunsten einer zeitgemässen Nutzung der Gebäude war die DHK bereit, grössere Eingriffe in die historische Substanz zu akzeptieren. Doch erwartet sie eine Konzentration dieser Eingriffe an einem Ort und erachtet ausschliesslich das Areal der Scheune als geeignet dazu (siehe Abb. 5). Im Gegenzug darf sich die Scheune grosszügig zum Garten hin öffnen.[18] Die Lösung, die sich für die Hofseite fand, liegt an der Grenze der Denkmalverträglichkeit. Die DHK hielt im Protokoll fest, dass es sich dabei um eine Ausnahmelösung für diese spezifische Bauaufgabe im Mühleweiler handelt.[19] Sie kann keine Willkür darin erkennen, bei baulichen Veränderungen angepasste Lösungen zu suchen, den Ermessenspielraum auszuschöpfen und die denkmalverträglichen Grenzen einzuhalten. Schliesslich geht es darum, individuelle Lösungen zu finden, die den Ansprüchen sowohl der Nutzer als auch des Denkmalschutzes so weit wie möglich gerecht werden.

An ihrer Dezembersitzung beschäftigte sich die DHK nochmals mit dem Umbau der Mühle Biel-Benken. Die Kantonsarchäologie hatte Reste einer aufgemalten Eckquadrierung an der Südwestecke des Mühlenhauptbaus entdeckt, eine heute kaum erhaltene Art von Malerei. Sollte diese Bemalung dokumentiert und bloss erhalten oder mit subventioniertem Mehraufwand freigelegt werden? Wie auch immer die heutigen Nutzer sich entscheiden werden, wertvolle historische Substanz muss wenn immer möglich erhalten werden – selbst dann, wenn sie von unserer schnelllebigen Zeit wenig geschätzt wird und sie manchmal den heutigen Bedürfnissen im Weg zu stehen scheint.[20]

SCHEUNENUMBAU IN WENSLINGEN

Die DHK hatte in Wenslingen über ein Bauvorhaben zu befinden, das eine kommunal geschützte Scheune in der Kernzone betraf (das mittlere Gebäude in Abb. 7). Gemäss Zonenreglement sind bauliche Massnahmen nur zulässig, wenn sie die schutzwürdige Substanz wahren und mit aller Sorgfalt im Sinne des Originals umgesetzt werden.[21] Im vorliegenden Fall steht das direkt angebaute Gebäude (das linke in Abb. 7) unter kantonalem Schutz und darf durch bauliche Veränderungen in seiner Umgebung nicht beeinträchtigt werden.[22]

Auch hier stand die DHK vor der Frage, welche Veränderungen auf dem Scheunendach bewilligt werden dürfen. Bisher beeinträchtigen keine Dachaufbauten, Dachflächenfenster oder Ähnliches den geschlossenen Gesamteindruck des Ensembles. Gegen ein erstes Projekt erhob die Kommission Einsprache, da die vorgeschlagene Lösung allzu massiv ins Bild der Dachlandschaft eingegriffen hätte. Gleichzeitig delegierte sie ein Kommissionsmitglied, mit den Architekten das Gespräch zu suchen.[23]

Die beiden Beispiele von Biel-Benken und Wenslingen illustrieren, welchen Weg die DHK einzuschlagen versucht und welche Gratwanderung zwischen Erhalt und Umnutzung sie – gerade im Fall der charakteristischen Baselbieter Dachlandschaften – zu meistern hat. Die Erhaltung der historischen Ortsbilder während des grössten Baubooms – als noch kein Denkmalschutzgesetz bestand – ist häufig der Initiative Einzelner zu verdanken: Weitsichtig haben sie sich gegen eine kurzfristige finanzielle Optimierung ihrer Liegenschaft und für deren Erhalt entschieden. Sie oder ihre Nachkommen sollen nun die erhaltenen Gebäude auch in einem zeitgemässen Sinn nutzen und weiter erhalten können. Besonders ehemalige Ökonomiegebäude für Wohnzwecke umzunutzen, erfordert aber relativ grosse Eingriffe in die Gebäudesubstanz. Der DHK liegt viel daran, dass solche Eingriffe zwar möglich werden, aber in ihrer Gesamtheit möglichst subtil und sowohl für die Ortsbilder als auch für die Einzelobjekte erträglich ausfallen.[24]

Abb. 7: Dorfstrasse 39 und 38 in Wenslingen

HEUTE WOHNT MAN «HINDEN USE»

Bei allem Verständnis für die Bedürfnisse von Bewohnern umgenutzter Gebäude ist doch oft von Beschränkungen und Rücksicht, von Kompromissen, ja von einer Einsprache die Rede. Etwa wenn es gilt, die Schauseite von Gebäuden möglichst schonend zu behandeln. Etwas anders stellt sich die Situation auf der Rückseite von Gebäuden dar. Hier war früher der Ort für Latrinen, Schöpfe, Schweineställe etc. gewesen, traditionell also eher der Teil des Gebäudes, der nicht öffentlich zur Schau gestellt werden sollte. Der ästhetische Verlust bei einer grosszügigen Öffnung, damit Licht und Luft ins Gebäude eindringen, gleichzeitig auch eine optimale Wärmedämmung angebracht werden können, wird hier als geringer eingestuft. Hier besteht für Eigentümer oder Nutzer, resp. für die verantwortlichen Architekten meist ein grosser Spielraum für kreative Lösungen. Die Ausrichtung des Wohnens nach hinten – wo früher eher die schmutzigeren Verrichtungen ihren Ort hatten und heute gerne ein gepflegter Garten angelegt wird – hat vor allem den einen Grund: Den Strassenraum, insbesondere Hauptstrassen, erleben wir heute als unattraktiv; er bringt Verkehrslärm, Abgase, Schmutz und Gefahren für die Kinder mit sich. Dies gilt auch dort, wo neue Wohnhäuser entlang von Hauptstrassen entstehen und es keine denkmalrelevanten Gründe gibt, sich von der Strassenseite abzuwenden.

Abb. 8: Mühle von Biel-Benken; vor Umbau

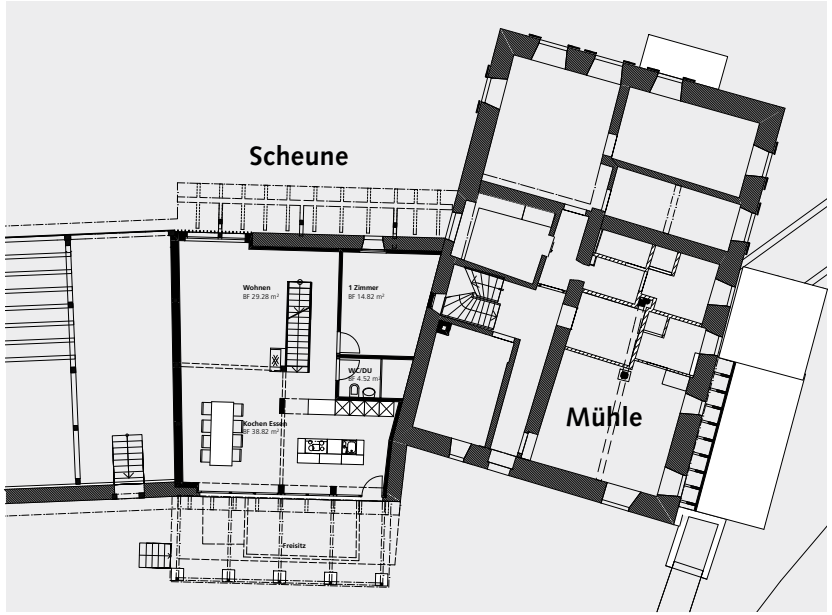

Abb. 9a, 9b: Mühle von Biel-Benken; Projekt Südseite

Abb. 10: Oltingen, Haus im Baumgarten; vor Umbau
Abb. 11: nach Umbau

Abb. 12: Kilchberg, Haus in der Scheune; vor Umbau
Abb. 13: nach Umbau

Wie können Umbau und Umnutzung ehemaliger Ökonomiegebäude möglichst grosszügig erfolgen und dennoch der historischen Gebäudesubstanz gerecht werden? Einige Beispiele sollen illustrieren, wie dies im Sinne eines zeitgemässen Wohnens gelingen kann.

MÜHLE VON BIEL-BENKEN (SÜDSEITE)

Siehe Abb. 8 Abb. 9a und 9b

OLTINGEN

Im Jahresbericht 2009 wurde dieses ehemalige Bauernhaus vorgestellt: ein gelungenes Beispiel, wie sich der Minergie-Standard an einem kommunal geschützten Bau in der Kernzone verwirklichen lässt. Dieser Umbau belegt, dass man das Energiespar-Label erlangen kann, ohne eine schützenswerte Fassade zu dämmen.[25]
Siehe Abb. 10 und 11

KILCHBERG[26]

Siehe Abb. 12 und 13

FENSTER UND FENSTERLÄDEN: PFLEGE VON DETAILS

Fenster, Fenstergewände und Schlagläden bestimmen zu einem wichtigen Teil die Gestaltung und Proportionierung der Fassade. Die Fassade ist das Gesicht eines Hauses – und ähnlich dem Gesicht eines Menschen, ist es die Fassade, die ein Gebäude unverwechselbar macht. Nur versucht im Gegensatz zum Menschen ein Haus nicht, sein Alter zu verbergen. Im Gegenteil: Renovationen und Erneuerungen sollen dem baugeschichtlichen und historischen Charakter des Gebäudes entsprechen. Ein grosser Teil der Subventionen, die die DHK auf Antrag der KD bewilligt, betreffen den denkmalgerechten Umgang mit Fenstern.
Heute bestehen viele technische Möglichkeiten, wie bei bestehenden und neuen Fenstern an Altbauten Wärmedämmung, Schallschutz und dergleichen verbessert werden können. Um bei älteren Gebäuden eine Subvention zu rechtfertigen, müssen die Sprosseneinteilung und die Profilierung erhalten bleiben, damit der Ausdrucks des Gebäudes gewahrt wird. Falls aus zwingenden Gründen die Fenster ausgewechselt werden, müssen sie in Stil, Proportionen und Gliederung dem baugeschichtlichen und historischen Charakter der Fassade des Gebäudes entsprechen. Die Dimensionen der Sprossen müssen mit dem Fenstertyp übereinstimmen.[27]

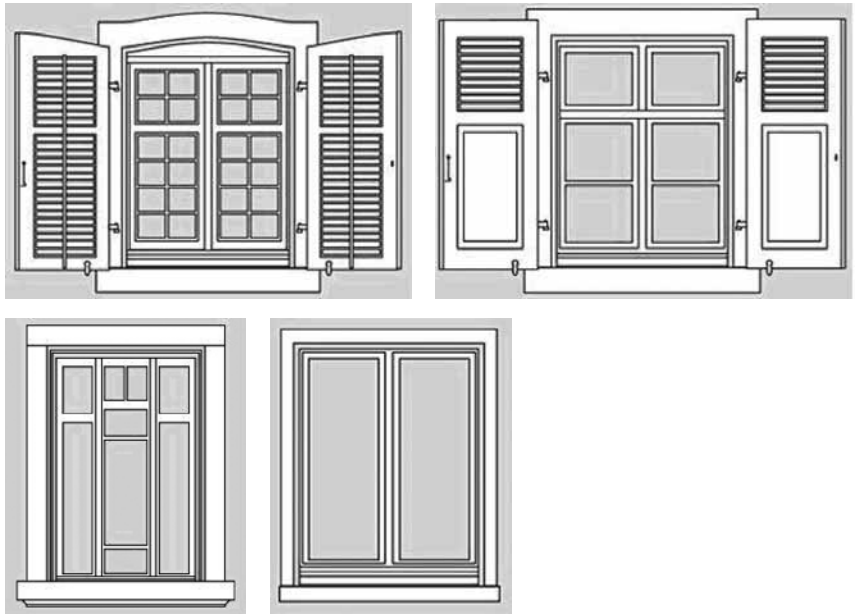

So einleuchtend dies ist, so steckt der Teufel wie so oft auch hier im Detail. Sollen sich die KD und – bei einer Subventionierung – die DHK darüber aufhalten, ob irreparable Fenster bei einem schützenswerten Gebäude durch Kunststoff- oder Holzfenster ersetzt werden, wenn der Unterschied von der Strasse her kaum zu erkennen ist? Soll sie vorschreiben, ob neue Aluminium-, Sperrholz- oder Vollholzläden angebracht werden sollen, wenn die Holzart oder das Material unter dem Anstrich nur noch von Fachpersonen auszumachen ist? Oder soll die KD anordnen, mit welcher Farbe die erneuerungsbedürftigen Holzfenster neu gestrichen werden müssen? Wo endet die Pflicht der Denkmalpflege zur Erhaltung der Gebäudesubstanz und wo beginnt der ungerechtfertigte Eingriff in die Rechte des Besitzers – oder ganz einfach der «denkmalpflegerische Overkill»?
Nach dem Gesetz unterstehen Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden der Zuständigkeit des Gemeinderats. Dieser erteilt die Bewilligung nach Anhörung der Denkmalpflege.[28] Nach Ansicht der KD macht die Bewilligungspflicht auch bei nur werterhaltenden Massnahmen Sinn, da heute viele Objekte saniert werden müssen, bei denen aufgrund einer früheren, falschen Materialwahl Schäden aufgetreten sind.
Es ist ein Grundsatz der Sanierung von schützenswerten Gebäuden, dass wenn möglich die ursprünglichen Materialien verwendet werden, um Fenster, Fensterläden oder Ähnliches zu ersetzen. Ist er gerechtfertigt?

Abb. 14a–d: aus dem Merkblatt der KD zum Umgang mit Fenstern bei Altbausanierungen

ZWEI URTEILE STÜTZTEN DIE KD UND DIE DHK IN IHRER PRAXIS:

Dem Besitzer eines historischen Gebäudes in der Kernzone von Liestal untersagte der Stadtrat, seine Holz- durch Kunststofffenster zu ersetzen. Nachdem die Baurekurskommission die Beschwerde gegen diesen Entscheid teilweise gutgeheissen hatte, entschied das Kantonsgericht, dass «die Bewahrung der historischen Authentizität und ästhetischen Qualität eines Baus die Verwendung der entsprechenden Materialien» voraussetze. Somit bestehe «an der Vorschrift, beim Ersatz von Fenstern das ursprünglich verwendete Material zu übernehmen, ein erhebliches öffentliches Interesse». Die Beschwerde wurde abgewiesen.[29]
In einem andern Urteil stützte der Regierungsrat die Subventionspraxis der DHK. Die DHK hatte den Kantonsbeitrag an die neuen Schlagläden eines kantonal geschützten Hauses in Allschwil davon abhängig gemacht, dass Vollholzläden verwendet würden. Die Auszahlung wurde verweigert, da schliesslich Sperrholzläden angebracht worden waren. Der Besitzer erhob beim Regierungsrat Beschwerde gegen den DHK-Beschluss und machte geltend, ästhetische Gründe rechtfertigten die Wahl von Sperrholzläden und diese Meinung werde auch von der Anwohnerschaft geteilt. Der Regierungsrat befand, dass die Meinung des Beschwerdeführers rein subjektiv sei und dass «sachliche Gründe» vorlägen und die DHK die Auszahlung eines Beitrags «zu Recht verweigert habe».[30]
KD und DHK sind erleichtert, dass die angerufenen Instanzen ihre Grundsätze und Praxis geschützt haben. Es ist aber nicht zu verkennen, dass die Anliegen der Denkmalpflege nicht immer leicht zu vermitteln sind. Den Wert eines geschützten Gebäudes zu erhalten, heisst nicht nur, dessen Lebens- und Nutzungsdauer zu verlängern; es gilt, die kulturellen, aber auch die ökologischen Werte zu bewahren, was nicht zuletzt in der Materialwahl zum Ausdruck kommt. Die DHK will gerade auf diesem Gebiet Profil zeigen und ihre Anliegen vermehrt an die Öffentlichkeit tragen. Aus diesem Grund hat sie sich an einer Klausurtagung dem Thema Öffentlichkeitsarbeit gewidmet, und sie wird dieser Aufgabe auch weiterhin Beachtung schenken.

QUARTIERPLÄNE: DIE GRÖSSEREN ZUSAMMENHÄNGE IM AUGE BEHALTEN

Gemäss Denkmal- und Heimatschutzgesetz begutachtet die DHK Gesuche für Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden.[31] So musste sie im Berichtsjahr zu Quartierplanungen in Liestal, Münchenstein, Pratteln, Sissach und Lausen Stellung nehmen. In den meisten Fällen ging es darum, dass die DHK ihren Einfluss auf die Verträglichkeit der neuen Planung mit einer benachbarten historischen Kernzone

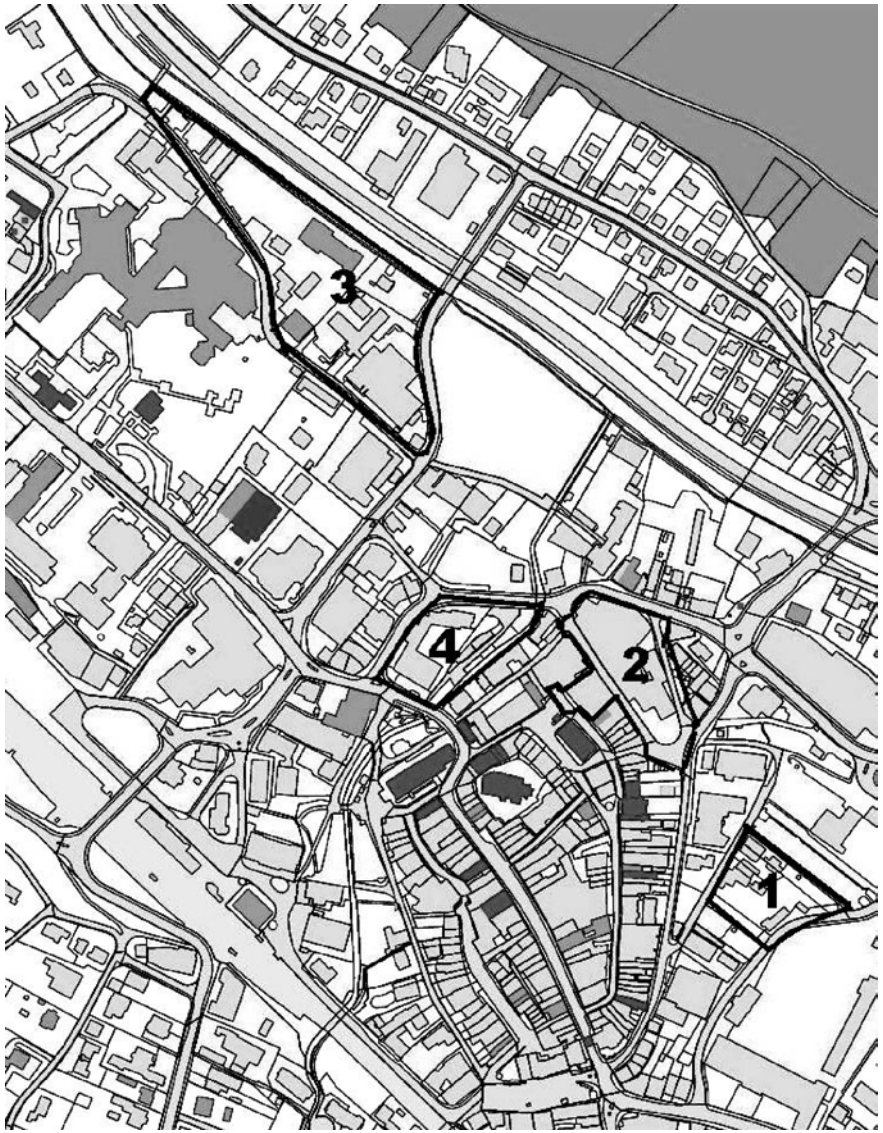

Abb. 15: Planausschnitt Liestal mit QP Florhof (1), Ziegelhof (2), Mühlematt (3) und Rebgarten (4)

oder einem andern schützenswerten Baubestand geltend machte. Bei den Hochhäusern in Pratteln und Münchenstein stellte sich die Frage, inwieweit die neuen Grossbauten in einen planerischen Kontext, ein Hochhauskonzept, eingebunden sind.

FLORHOF LIESTAL

Der Quartierplan (QP) Florhof betrifft ein Gebiet in der Zentrumszone von Liestal, unmittelbar nördlich des QPs Manor. Die geplante Überbauung greift in einen – aufgrund der Höhenlage und der Nähe zum Stedtli – städtebaulich bedeutsamen Bereich ein. Der Entwurf zum QP sieht eine dreigeschossige Bebauung am Obergestadeckweg und eine sechsgeschossige am Kantinenweg vor. Diese wäre um ein Geschoss höher als die Überbauung Manor. Quartierpläne können einen Bonus gegenüber den normalen Zonenvorschriften nutzen, Voraussetzung dafür ist allerdings eine qualitativ hochstehende Architektur und Umgebungsgestaltung. Ist diese hier gegeben?

Zunächst beurteilte die DHK den QP zusammen mit einer Delegation der Arealbaukommission (ABK): Das QP-Areal liegt innerhalb des Betrachtungsperimeters des Architekturwettbewerbs «Manor». Dieser Wettbewerb sah im Bereich QP Florhof Bauten mit 3–4 Geschossen vor. Die vorliegenden Pläne präsentierten nun aber am Kantinenweg eine sechsgeschossige Bebauung, die den in Planung befindlichen benachbarten Manor-Bau überragen würde. Die DHK war der Meinung, die Bauten am Kantinenweg seien zu dominant und beeinträchtigten das Stadtbild. Sie empfahl, die Zonenausnutzung zu reduzieren, damit eine abgestufte Hierarchie zwischen Kaserne, Manor-Gebäude und Wohnbauten gewahrt bleibe. Dagegen hielt der Einwohnerrat Liestal am QP Florhof unverändert fest, wogegen die DHK Einsprache erhob. Die Stadt Liestal lud zur Einigungsverhandlung ein, und die DHK entsandte eine dreiköpfige Delegation. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.[32]

ZIEGELHOF LIESTAL

Das Areal der ehemaligen Brauerei Ziegelhof, das neu genutzt werden soll, liegt in unmittelbarer Nähe zum historischen Stadtkern von nationaler Bedeutung. Vorgesehen sind ein 2000 m² grosser Laden, weitere Geschäfte sowie Wohnungen. Ein Brauereigebäude aus den 1930er Jahren soll erhalten und in den neuen Bau integriert werden. Von der Altstadt her soll der Laden über eine Passage vom Zeughausplatz ebenerdig erreichbar sein. Das Areal reicht südwestlich in die Kernzone bis auf den Zeughausplatz.

Die Stadt Liestal hatte ein bauhistorisches Gutachten zum Ziegelhofareal in Auftrag gegeben.[33] Die DHK schloss sich weitgehend den Erkenntnissen dieses Gutachtens an, sie sah aber beim ersten Projekt Probleme mit der städtebaulichen Verträglichkeit der geplanten Volumina und mit der mehrgeschossigen Brücke, die das neue Ladenareal ans

Stedtli anbinden sollte. Die Architekten begegneten den Einwänden mit konstruktiven Vorschlägen, und die Stadt Liestal liess sich den Standpunkt der DHK von einer Delegation erläutern. Da sich alle bereit fanden, in der städtebaulich heiklen und architektonisch anspruchsvollen Situation zu einer befriedigenden Lösung beizutragen, scheint die Planung auf gutem Weg zu sein.[34]

MÜHLEMATT LIESTAL

Im Zug des geplanten Ausbaus des Kantonsspitals ist ein Parkhaus für das Personal zwischen Spitalgebäude und Ergolz geplant. Parkhäuser sind notwendig, aber selten eine städtebauliche Bereicherung. Da ein verhältnismässig grosses Volumen zwischen den Flussraum und die kommunal zu schützenden Bauten des Kantonsspitals zu stehen kommen soll, musste sich die DHK zum Projekt äussern. Auf deren Anregung verringerten die Architekten das Projekt um ein Stockwerk: Das oberste entfällt, indem sich ein gedecktes Parking auf dem Dach als Attikageschoss formal an die benachbarten Spitalbauten anlehnt.[35]

HOCHHÄUSER IN MÜNCHENSTEIN UND PRATTELN

Der Bau von Hochhäusern entspricht der Forderung nach Verdichtung des Bauens in den bisherigen Bauzonen. Naturgemäss führt er zu einer wesentlichen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass sich die DHK mit den Gesuchen für die Planung von Hochhäusern befasst und sie begutachtet.

In Münchenstein liegt das QP-Areal direkt neben einer Siedlung, die im Bauinventar als kommunal zu schützen eingetragen ist. Die DHK erachtet ein Hochhaus am geplanten Ort dennoch als möglich, vorausgesetzt, die bisher aufgezeigte Qualität der Architektur wird beibehalten. Allerdings bemängelte sie das Fehlen eines Hochhauskonzeptes, auf Grund dessen die weitere Planung von Hochhäusern beurteilt werden könnte. Hochhäuser setzen Zeichen und verleihen einer Siedlung eine zusätzliche Dimension. Um diese Qualität zu nutzen, braucht es ein Konzept. Eine Delegation wurde beauftragt, das Gespräch mit dem Gemeinderat zu suchen.[36]

In Pratteln beurteilte die DHK zwei Planungen von Hochhäusern. Die Gemeinde hatte bereits vor zwei Jahren ein Hochhauskonzept erarbeiten lassen, das von der DHK gebilligt worden war. Die Gemeinde erweiterte aber anschliessend die Hochhauszone auf Grund eines konkreten Projekts.[37] Die Kommission war mit beiden Planungen unter der Voraussetzung einverstanden, dass die Gemeinde Hochhäuser nur an den Standorten des erweiterten Hochhauskonzepts sowie ausschliesslich innerhalb der neuen Zentrumszone bewilligen werde.[38]

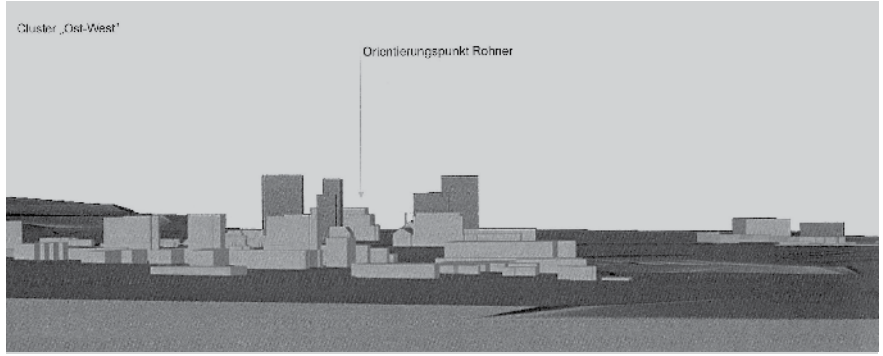

Abb. 16: Projekt Stoll-Areal Münchenstein
Abb. 17: aus der Hochhausstudie Pratteln

SISSACH: MIGROS

Der QP Migros an der Hauptstrasse von Sissach betrifft den benachbarten historischen Ortskern von nationaler Bedeutung und ein kommunal geschütztes Gebäude an der Hauptstrasse 27, das laut Bauinventar BIB zusammen mit dem dazu gehörenden Buchhüsli und Garten zusätzlich kantonal zu schützen ist. Dies waren die Voraussetzungen dafür, dass die DHK die Planung begutachtete. Grundsätzlich stimmte die DHK dem Vorschlag der Quartierplanung zu. Sie akzeptierte auch den Abriss des Buchhüslis, das zur kommunal geschützten Villa gehört; allerdings sollte es vor dem Abriss von der KD dokumentiert werden. Auch wird die Kommission dem Regierungsrat beantragen, die Villa unter kantonalen Schutz zu stellen.[39]

TONWERK LAUSEN

Beim QP Tonwerk Ost will die Eigentümerschaft diesen Bereich trotz seiner Nähe zum historischen Ortskern überbauen, um eine Rendite zu erwirtschaften, die sie benötigt, um den westlichen Bereich des Tonwerks zu erhalten. Die DHK begrüsste die vorgestellte Planung im Wesentlichen, nahm aber zur Kenntnis, dass es beim Verfahren Mängel gegeben hatte: Eine angrenzende Parzelle im Besitz derselben Eigentümerschaft blieb im QP ausgespart, obwohl ein Neubau an diesem Ort einen entscheidenden städtebaulichen Akzent setzen soll.[40]

LIESTAL REBGARTEN: REGIERUNGSRÄTLICHE GENEHMIGUNG

Schliesslich nahm die Kommission zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Quartierplanung Rebgarten so genehmigen wird, wie sie die Denkmal- und Heimatschutzkommission an ihrer Sitzung vom 12. Juni 2007 gutgeheissen hat.[41]

SUBVENTIONEN

Die DHK bewilligt Kantonsbeiträge an die denkmalrelevanten Mehrkosten von Renovationen kantonal geschützter Gebäude. Diese Beiträge sollen den finanziellen Mehraufwand abmildern, der durch die Auflagen der Denkmalpflege für die Besitzer der Liegenschaften entsteht. Wer sind diese Nutzniesser kantonaler Gelder? Welche Arbeiten werden subventioniert?

Als Besitzer denkmalgeschützter Gottes- und Pfarrhäuser sind es einmal die Kirchgemeinden, die in den Genuss dieser Gelder kommen; es sind aber auch die Einwohnergemeinden, Genossenschaften, Vereine und andere Gemeinschaften, die für inventarisierte Gebäude

verantwortlich sind; meistens sind es aber private Besitzer, die für ihre Aufwendungen, die sie schliesslich auch im öffentlichen Interesse tätigen, entschädigt werden.

Welche Arbeiten können als denkmalrelevant gelten? Es sind dies Restaurationsarbeiten aller Art: Am deutlichsten sichtbar sind die Fassadenrenovationen – von der Sanierung eines historischen Verputzes und Anstrichs über Fenster- und Türgewände sowie Fensterreparaturen oder -ersatz mittels materialechter Nachbildungen bis zur Wiederinstandstellung alter Treppenanlagen. Doch auch Innenrenovationen können denkmalrelevant sein: von Wandverkleidungen bis zur Reparatur historischer Öfen oder Deckenbalken. Somit unterstützen die kantonalen Beiträge ein hoch spezialisiertes und differenziertes regionales Handwerk und helfen mit, ein wertvolles, durch Massenproduktion bedrohtes Know-how zu erhalten.

Für den Unterhalt der Kulturdenkmäler, die zusätzlich unter eidgenössischem Schutz stehen – wie Schloss Birseck, Ermitage oder Arlesheimer Dom – standen in diesem Jahr auch Bundessubventionen zur Verfügung.

GARTENANLAGEN UND PARKS ALS KANTONALE KULTURDENKMÄLER

Neben den geschützten Bauwerken sind es auch die historischen Park- und Gartenanlagen, deren Instandhaltung von der Denkmalpflege begleitet und für deren Unterhalt von der DHK Subventionen gesprochen werden. Im Berichtsjahr befasste sich die DHK unter anderem mit der Ermitage und dem Garten des Andlauerhofs in Arlesheim, dem Merianpark in Münchenstein, dem Jörin-Park in Pratteln und mit dem neu erstellten Pfarrgarten in Oltingen.[42]

In der Ermitage von Arlesheim wurde die Allee, die entlang dem Gobenmattbach zu den Waldhäusern führt, ausgeholzt und der Weg instand gestellt und diese Arbeit subventioniert.[43] Für den Garten des Andlauerhofs wurde von den Besitzern ein Kantonsbeitrag an die Baumpflege beantragt. Bei der Baumpflege handelt es sich normalerweise weitgehend um Unterhaltsarbeiten, die nicht subventionsberechtigt sind. Beim Erstellen eines Baumkatasters und eines Baumpflegeplans handelte es sich dagegen um die Erarbeitung von gartendenkmalpflegerischen Grundlagen, an welche die Kommission bereit war, einen Kantonsbeitrag zu leisten.[44] Ein Konzept zur Neugestaltung des Joerin-Parks in Pratteln und das dazu gehörende Pflegewerk waren bereits im Jahr zuvor bewilligt und subventioniert worden: Das Konzept, mit dessen Umsetzung nun begonnen wird, sieht vor, dass der heute stark heterogene Park wieder einheitlicher wirkt, entsprechend der Anlage des Landguts, das er einmal gewesen war.[45] Im Merianpark wurde ein Kantonsbeitrag gesprochen, um eine Baumreihe entlang dem St. Alban-Dych wiederherzustellen und zugleich die notwendige Wegsanierung auszuführen.[46]

Die Wiederherstellung des Pfarrgartens von Oltingen ist bereits im Jahresheft 2009 der KD ausführlich zur Sprache gekommen.[47] Als der neue Garten fertig angelegt und bepflanzt war, erlebte er am 27. Juni 2010, einem wunderschönen Frühsommersonntag, ein Gartenfest, an dem er der Oltinger Bevölkerung übergeben wurde. Auch für dieses Projekt hatte die DHK einen Kantonsbeitrag gesprochen; zusätzlich hatte der Bund mit einer Subvention zur Neugestaltung beigetragen. Ausserdem ist auf dem Landgut Mapprach in der Gemeinde Zeglingen der neu sanierte Weiher eingeweiht worden.

SUBVENTIONEN IN ZAHLEN

2010 wurden neu insgesamt CHF 581 162.55 Subventionen bewilligt und CHF 763 921.70 Franken ausbezahlt. Die Differenz rührt daher, dass die DHK zunächst ein Projekt bewilligt, die Subvention aber erst auszahlt, wenn die detaillierte Abrechnung vorliegt. Die Zahlungen können jährlich variieren.
Im vergangenen Jahr kamen zwei Drittel des ausbezahlten Betrags privaten Liegenschaften zugute. Ein Viertel ging an Kirchgemeinden und rund fünf Prozent an Gemeinden.

UNTERSCHUTZSTELLUNGEN

Ausser dem oben erwähnten Haus Sütterlin an der Hauptstrasse 27 in Sissach (siehe QP Migros Sissach) hat die DHK beantragt, das ehemalige Bauernhaus Tecknauerstrasse 17 in Gelterkinden mit seiner angebauten Ökonomie ins Inventar der kantonal geschützten Baudenkmäler aufzunehmen. Gemäss BIB sind Wohnhaus und Scheune kantonal schutzwürdig.
Das Vorprojekt für die Renovation und Umnutzung der Scheune sieht nur wenige, gezielte Eingriffe vor: Sanitärräume und Küchen sollen als moderne Zutaten wie Möbel in die bestehenden Räume eingefügt werden. Die Scheune soll unter beispielhafter Beibehaltung des typologischen Erscheinungsbildes zum Wohnen umgenutzt werden. Der Bauerngarten wird wieder hergestellt. Der Eigentümer ist mit einer Unterschutzstellung seiner Liegenschaft einverstanden. Die Kommission erkannte bei einer Begehung, dass eine hohe architektonische Kompetenz notwendig sein wird, um mit den historisch anspruchsvollen Gegebenheiten angemessen umzugehen. Sie stimmte dem Vorprojekt grundsätzlich zu; die Detailbegleitung übernimmt die Kantonale Denkmalpflege.[48]

ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF UNTERSCHUTZSTELLUNG

Der Eigentümer eines Gebäudes, das Paul Artaria (1892 – 1959) geplant hatte, beantragte die Unterschutzstellung aufgrund eines Kurzgutachtens von Prof. D. Schnell von der Fach-

Abb. 18: Einweihungsfest des Pfarrgartens von Oltingen
Abb. 19: Tecknauerstrasse 17 in Gelterkinden

hochschule Bern. Das Gebäude, das zweimal erweitert und umgebaut worden war, wurde im Rahmen des BIB begutachtet, aber nicht für die Aufnahme ins Inventar empfohlen. Bei der Besichtigung durch die DHK zeigte sich, dass die ursprünglichen Teile des Spätwerks von Artaria überzeugen, die zweite und die dritte Bauphase hingegen von deutlich geringerer architektonischer Qualität sind. Ausserdem scheinen bereits angedachte Veränderungen kaum denkmalverträglich umsetzbar zu sein.
Die Kommission sprach sich gegen einen Unterschutzstellungsantrag an die Regierung aus, da das Gebäude weder die Architektur der 1950er Jahre noch die innovative Phase in Paul Artarias Werk uneingeschränkt repräsentiere. Die Kommission anerkannte hingegen den Einsatz des Eigentümers für den Erhalt des Gebäudes und bot eine Begleitung bei Bau- und Unterhaltsarbeiten an.[49]

VERSCHIEDENES

FORTSETZUNGSGESCHICHTEN

Schloss Binningen

Über die engagierte Kontroverse um die Mauer des Binninger Schlosses ist bereits 2008 berichtet worden. Nachdem nun mit der erfolgreichen Initiative «Für einen frontalen Schlosszugang» die erneute Umgestaltung angeregt worden ist, will die Gemeinde zusammen mit dem bisherigen Landschaftsarchitekten die neue Treppenanlage projektieren. Sie lädt die Initianten ein, in der Baukommission mitzuwirken. KD und DHK werden erst wieder miteinbezogen, wenn ein neuer Vorschlag vorliegt.[50]

Sutter-Haus, Binningen

Nachdem die DHK im Tätigkeitsbericht 2007 über den unaufhaltsamen Zerfall des Sutter-Hauses in Binningen berichtet hatte, erfuhr sie im Berichtsjahr, dass die Gemeinde in nächster Zeit mit Renovationsarbeiten beginnen will. Die Teilüberbauung des Areals folgt nun – nach einem entsprechenden Urteil des Kantonsgerichtes[51] – den Empfehlungen der DHK von 2007. Somit sollte die Baubewilligung erteilt werden können.

KURIOSA

Folgende Anfrage erreichte die DHK: Die Storchenfreunde Biel-Benken wollten auf dem Turm der Kirche eine über das Internet zugängliche Kamera einrichten. Das Leben im Storchennest, das sich nahe am First des Kirchturms befindet, hätte von oben gefilmt werden sollen.

Die DHK sah sich leider in der Rolle der Spielverderberin: Sie erachtete die mehrere Meter lange, schräge Stange mit der Webcam als massive Störung und Verunstaltung der Kirche und lehnte deren Installation ab. Sie bat die Storchenfreunde, für ihr Projekt ein geeigneteres Nest zu suchen. Damit bleibt die Privatsphäre der Benkener Störche vorläufig gewahrt.[52]

WEITERE TÄTIGKEITEN

Die Gesamtkommission traf sich 2010 zu elf ordentlichen Sitzungen, einer ausserordentlichen Sitzung mit Regierungsrat Jörg Krähenbühl sowie einer Klausurtagung zum Thema Öffentlichkeitsarbeit. Zwei Beschlüsse fasste sie auf dem Korrespondenzweg. Verschiedene Delegationen übernahmen Aufgaben der Beratung und Kontaktpflege mit Gemeinden, privaten und staatlichen Organisationen. An einer Sitzung befasste sich die ganze Kommission mit der Strassenraumgestaltung, die neben den oben diskutierten Themen auch in der ausserordentlichen Sitzung gemeinsam mit Herrn Krähenbühl erörtert wurde.
Nach 17-jähriger Mitgliedschaft musste die Vizepräsidentin der Kommission, Frau Elisabeth Hubmann, aufgrund der Amtszeitbeschränkung zurücktreten. Ihr grosser Einsatz für die Anliegen der Denkmalpflege, ihre wertvolle Mitarbeit und Kollegialität in all den Jahren wurden gewürdigt. Als Behördenmitglied, aber auch als Wissenschaftlerin konnte sie regelmässig weitere Gesichtspunkte in die Entscheidungsfindung einbringen. An ihrer Stelle berief der Regierungsrat Herrn Ueli O. Kräuchi in die Kommission und ernannte Herrn Hansjörg Stalder zum Vizepräsidenten. Die gesamte Kommission wurde vom Regierungsrat für eine weitere vierjährige Amtszeit wiedergewählt.

MITGLIEDER

Stefan Buess, Präsident; Matthias Fahrni, Landschaftsarchitekt; Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Ueli O. Kräuchi, Kunsthistoriker; Daniel Müller, Architekt; Walter Niederberger, Aktuar; Heidi Rieder Rosenmund, Architektin; Hansjörg Stalder, Historiker, Vizepräsident.

Hansjörg Stalder

FUSSNOTEN

1 Vorwort zu: Vom Schönen zum Substantiellen: Die Entwicklung der Denkmalpflege im Kanton Basel-Landschaft seit ihren Anfängen (Verlag des Kantons BL 2004)
2 Postulat Ritter vom 6. April 2000
3 BaZ vom 12.11.2010
4 DHG §1
5 DHG §15
6 http://www.baselland.ch/Kulturdenkmaeler.273743.0.html#body-over
7 DHG §§13 und 14
8 Hans-Rudolf Heyer, kantonaler Denkmalpfleger 1969–1993, Herausgeber der Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft
9 Herausgegeben von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Bern
10 In keinem der Fälle, die im Postulat zur Begründung aufgeführt worden sind, hatte die DHK tatsächlich Beschwerde eingelegt: http://www.baselland.ch/tra2010-04-22-htm.312603.0.html
11 Siehe Jahresbericht DHK 2009
12 Motion von Petra Schmidt vom 24. September 2009
13 Siehe Protokoll der 63. Sitzung des Landrates vom 11. November 2010
14 Protokoll DHK vom 18.11.2010
15 Postulat von Petra Schmidt vom 24. September 2009. Zur Behandlung siehe das Protokoll der 63. Sitzung des Landrates vom 11. November 2010
16 In ihrer Sitzung vom 18. März 2010 hatte die DHK diskutiert, wie das BIB einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. (Siehe Protokoll DHK vom 18.03.2010)
17 Mit den kantonalen Zonenreglements-Normalien von 1963 wurde die Dachraumnutzung zu Wohnzwecken freigegeben
18 Protokoll DHK vom 26.03.2009
19 Protokoll DHK vom 18.02.2010
20 Protokoll DHK vom 16.12.2010. (Bei Abfassung des Tätigkeitsberichts ist noch offen, ob die Malerei schliesslich nicht doch gezeigt wird.)
21 Art. 5.1.9 ZRS
22 «Geschützte Kulturdenkmäler dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Kulturdenkmals.» DHG §9
23 Protokolle DHK vom 15.07.2010 und 21.10.2010
24 «Gerade das Baselbiet weist einige eindrückliche und gut erhaltene Ortskerne auf. Unsere Ortsbilder sind aber auch ein gefährdetes und fragiles Gut. Der Druck auf sie ist enorm. Einerseits bewirken individuelle Bedürfnisse, dass Gebäude in Ortskernen umgenutzt, verändert und bis unter den First ausgebaut oder gleich ersetzt werden. Andererseits gebietet der haushälterische Umgang mit dem Boden, dass die bestehenden Baugebiete verdichtet und nicht neue eingezont werden. Dieser Druck ist auch in den Ortskernen spürbar… Unsere Ortskerne vertragen viele Eingriffe. Sie wurden nicht in kürzester Zeit erschaffen, sondern sind über Jahrhunderte gewachsen, in denen immer wieder alte Gebäude abgebrochen und neue gebaut wurden. Die Summe der Eingriffe kann aber auch zu gross werden, so dass schon heute einzelne Kerne kaum noch erkennbar sind.» (Dr. Walter Niederberger, stv. Denkmalpfleger des Kantons BL, in: Brennpunkt Ortskern, Verlag des Kantons BL, 2010)
25 Siehe Jahresbericht DHK 2009: http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/arp/KOMMISSIONEN/denkmal_bericht_2009.pdf
26 Das Haus in der Scheune entspreche dem Minergie-Standard, allerdings ohne Zertifikat, denn dazu hätte auch der bisherige Wohnteil komplett saniert werden müssen, schrieb die bz am 16.12.2010.
27 Siehe Merkblatt der KD zum Umgang mit Fenstern bei Altbausanierungen: http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/arp/denkmal/fenster/merkblatt-fenster.pdf
28 Raumplanungs- und Baugesetz IV, § 92.e
29 Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abt. Verfassungs- und Verwaltungsgericht, vom 2. Juni 2010
30 Auszug aus dem Protokoll des RR des Kantons BL Nr. 1399 vom 12. Oktober 2010

31 Siehe DHG § 14 Abs. 1 lit. d.
32 Siehe Protokolle DHK vom 18.02., 15.04., 17.06., 23.09. und 21.10.2010
33 Gutachten von Hasche, Hanak und Jermann (siehe Protokoll DHK vom 17.06.2010)
34 Siehe Protokolle DHK vom 17.06., 23.09. und 18.11.2010
35 Siehe Protokolle DHK vom 23.09. und 18.11.2010
36 Siehe Protokolle DHK vom 15.04., 29.04. und 20.05.2010
37 Siehe BaZ vom 10.09.2009: «Wegen Ceres-Turm Pläne angepasst»
38 Siehe Protokolle DHK vom 15.04. und 20.05.2010
39 Siehe Protokolle DHK vom 20.05. und 16.12.2010
40 Siehe Protokoll DHK vom 20.05.2010
41 Siehe Protokoll DHK vom 23.09.2010
42 Siehe Protokoll DHK vom 15.04.2010
43 Siehe Protokoll DHK vom 17.09.2010
44 Siehe Protokoll DHK vom 19.11.2010
45 Siehe Protokoll DHK vom 28.05.2009
46 Siehe Protokoll DHK vom 15.04.2010
47 Brigitte Frei-Heitz: Der Pfarrgarten von Oltingen: http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/arp/denkmal/jb/jahresheft_2009.pdf
48 Siehe Protokolle DHK vom 19.08. und 18.11.2010
49 Siehe Protokoll DHK vom 19.08.2010
50 Siehe Protokoll DHK vom 18.11.2010
51 Das Kantonsgericht wies die Einsprache der Gemeinde am 10. November 2010 ab.
52 Siehe Protokoll DHK vom 23.09.2010

ABBILDUNGSNACHWEIS

Abb. 2, 5, 6, 8, 9a, 9b, 14a–d, 15, 19: Kantonale Denkmalpflege
Abb. 10–13: Christoph Ecker, dipl. Arch. FH
Abb. 16: Rolf Stalder, Architekt
Abb. 17: Nissen & Wentzlaff Architekten
Abb. 18: Jürg Gysin, Oltingen
Abb. 1, 3, 4, 7: Hansjörg Stalder

IMPRESSUM

© Mai 2011

Amt für Raumplanung, Kantonale Denkmalpflege
Korrektorat: wortgewandt, Basel
Gestaltung: Anne Hoffmann Graphic Design
Druckerei: Schaub Medien AG

Gedruckt auf Refutura Recycling, 100% Altpapier, FSC zertifiziert, CO_2 neutral